

Alter, Heinz

Von: Schaub, Alfred [Alfred.Schaub@kreis-bergstrasse.de]
Gesendet: Montag, 13. September 2004 14:41
An: HundeVO Wald-Michelbach
Betreff: WG: HundeVO; Erforderlichkeit von sog. Folge-Wesensprüfungen zwecks Erlangung von neuerlichen Hundehaltungserlaubnissen

Von: Schaub, Alfred
Gesendet: Montag, 13. September 2004 13:49
An: Schaub, Alfred
Betreff: WG: HundeVO; Erforderlichkeit von sog. Folge-Wesensprüfungen zwecks Erlangung von neuerlichen Hundehaltungserlaubnissen

Von: Ehrhardt, Klaus [mailto:K.Ehrhardt@rpda.hessen.de]
Bereitgestellt: Montag, 13. September 2004 13:27
Bereitgestellt in: Ordnungsrecht
Unterhaltung: HundeVO; Erforderlichkeit von sog. Folge-Wesensprüfungen zwecks Erlangung von neuerlichen Hundehaltungserlaubnissen
Betreff: HundeVO; Erforderlichkeit von sog. Folge-Wesensprüfungen zwecks Erlangung von neuerlichen Hundehaltungserlaubnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine vorhin durchgeführte Umfrage ergab, dass meine am 24.08.2004 abgesandte Email (die ich am 31.08.2004 nochmals abgesandt hatte) die Empfänger nicht erreicht hat.

Nachstehend erhalten Sie deshalb den Wortlaut meiner erstgenannten Email nebst der angefügten Email des HMdI vom 24.08.2004:

"Sehr geehrte Damen und Herren,
am 26.07.2004 hat das Verwaltungsgericht Gießen in einem Hauptsacheverfahren die Erforderlichkeit der Durchführung einer sogen. Folge-Wesensprüfung als Erlaubnisvoraussetzung für die Erteilung einer neuerlichen Haltererlaubnis verneint; auf die im Internet unter: www.maulkorbzwang.de auf der Startseite unter "12.08.2004 Hessen Urteil - KEIN 2. Wesenstest!.pdf Datei". zu findende Entscheidung weise ich hin.

Nach Bekanntwerden dieser Entscheidung hat das HMdI am vergangenen Donnerstag das RP Gießen per Email gebeten, dass gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden möge. Auf die Seiten 10, 43, 45 und 46 der VGH-Entscheidung vom 27. Januar 2004 wurde hierbei hingewiesen.

Da zwischenzeitlich das Urteil des VG Gießen vom 26.07.2004 im Internet aufrufbar ist und zudem nachstehende Infos kursieren, hat sich das HMdI mit Email vom 24.08.2004 zu einer entsprechenden Klarstellung veranlasst gesehen, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung weiterleite.

Die Herren Landräte werden gebeten, die nachgeordneten örtlichen Ordnungsbehörden auf

12.10.2004

gleichem Wege zeitnah zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Ehrhardt

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. II 22.1
Tel.: 06151 / 12 6243
Fax: 06151 / 12 5925

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: F.Luettmann@hmdi.hessen.de [mailto:F.Luettmann@hmdi.hessen.de]

Gesendet: Dienstag, 24. August 2004 11:49

An: Ehrhardt, Klaus

Betreff: WG: <no subject>Durchführung der HundeVO

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Schaumburg,

sehr geehrte Herren Ehrhardt und Guenther,

der Inhalt der mir von Herrn Weber, RP Gießen, übermittelten E-Mail (WORD-Dokument: "VG Gießen - 2 (1).Wesenstest.d...") gibt die gegenwärtige Rechtslage unzutreffend wieder. Die Entscheidung des VG Gießen ist nicht rechtskräftig. Die in der E-Mail angeführte Entscheidung des BVewG vom 3. Juli 2002 betraf die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten des § 71 a HSOG. Zur neuen Rechtslage hat der Hess. VGH durch Urteil vom 27. Januar 2004 entschieden, dass § 3 Abs. 1 Nr. 4 der HundeVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 der HundeVO rechtmäßig ist.

Es bleibt daher bis zur Rechtskraft der Entscheidung des VG Gießen dabei, dass die Wesensprüfung nach Ablauf der Erlaubnisfrist zu wiederholen ist.

Ich bitte die Regierungspräsidien, die örtlichen Ordnungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lüttmann